

18, a, Pferde, ab 1.5.10 bis 31.1.11, W.i.e.P  
Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2010 bis 31.1.2011  
Ende der Übergangsfrist 31.10.2011

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

**Fachtierarzt für Pferde  
Weiterbildung in eigener Praxis**

**I. Aufgabenbereich**

Vorbeuge, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschliesslich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport

**II. Weiterbildungszeit** **6 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

- A)** Der Antragsteller muss den Beginn der Weiterbildung bei der Landestierärztekammer spätestens 4 Wochen nach Beginn schriftlich anmelden.  
Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.  
Der Antragsteller muss die Anforderungen der Weiterbildung unter Anleitung eines Tutors erfüllen, den die Landestierärztekammer nach Absprache mit dem Antragsteller bestätigt, und der zur Weiterbildung in dem betreffenden Fachgebiet ermächtigt ist.  
Der Antragsteller muss einen Leistungskatalog vorlegen.  
Von der Landestierärztekammer anerkannte Module post-graduierter Weiterbildungen zum Fachtierarzt sind anrechnungsfähig.
- B)** Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungskursen der ATF mit insgesamt 320 Stunden (durchschnittlich 53 Stunden im Jahr).
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- D)** Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (**Anhang**).
- E)** Nachweis der selbständigen Untersuchung und Behandlung mit Anfertigung eines Kurzberichts, der enthält: Anamnese, status praesens, Diagnose, Differentialdiagnosen, Therapie und Epikrise von je zwei Patienten zu allen mit \* gekennzeichneten Teilen des Wissensstoffes.  
Dokumente wie Röntgenbilder, Laborbefunde, Sonogramme etc. müssen im Original oder einer verwertbaren Kopie beigefügt werden.

**18, a, Pferde, ab 1.5.10 bis 31.1.11, W.i.e.P**

Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2010 bis 31.1.2011

Ende der Übergangsfrist 31.10.2011

**IV. Wissensstoff**

1. Innere Erkrankungen einschließlich der gerichtlichen Tierheilkunde und der Parasitologie
2. Chirurgische Erkrankungen, einschließlich Augenerkrankungen und spezielle Anästhesiologie
3. Röntgenologie und andere bildgebende Verfahren, einschließlich Strahlenschutz
4. Pferdesportmedizin und Aufgaben im Pferdesport
5. Hufbeschlag und Hufkrankheiten
6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchtauglichkeitsprüfungen
7. Erkrankungen der Neugeborenen, hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben
8. Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und Fütterung
9. Tierschutzgerechte Pferdetransporte
10. Richtlinien für Kaufuntersuchungen
11. Relevante Rechtsvorschriften, insb. Tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

**V. Übergangsbestimmungen**

Es erfolgt eine Anerkennung von 2 Jahren Weiterbildungszeit, sofern die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
2. Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er den kompletten Leistungskatalog erfüllt hat.
3. Die Anmeldung der Weiterbildung in eigener Praxis muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Weiterbildungsordnung erfolgen.